

Schriftliche Frage Nr. 282 vom 5. September 2022 von Herrn Mertes an Frau Ministerin Klinkenberg zum Thema „Elterneinsprüchen bei Sitzenbleiben“¹

Frage

In der französischsprachigen Gemeinschaft² ³ sowie in Flandern⁴ stellt man eine teils merkliche Zunahme an Einsprüchen gegen Entscheidungen der Schulen bezüglich einer Nichtversetzung eines Schülers fest. Hierzu werden immer öfter auch Anwälte von den Eltern der betroffenen Schüler hinzugezogen. Diese Tendenz sei laut der Anwältin Christophe Vangeel auch für die Grundschule und sogar bereits für die Vorschule zu erkennen, was uns von der Vivant-Fraktion sehr erstaunt.

Die Prozedur für einen solchen Einspruch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft⁵ ⁶ ist nahezu identisch zu jener in der Wallonie.⁷

Inwiefern es aber, eine solche Entwicklung wie in der Französischsprachigen Gemeinschaft, auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt, ist der Hintergrund dieser schriftlichen Frage.

Konkret ergeben sich für uns daraus folgende Fragen:

- 1) Wie hoch ist die Quote in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Schüler aller Stufen, welche im letzten Schuljahr 2021-2022 nicht in die nächstfolgende Klasse versetzt wurden?
- 2) Wie hat sich diese Quote in den letzten 10 Jahren entwickelt?
- 3) Ist die oben beschriebene Entwicklung von immer mehr Einsprüchen ebenfalls in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beobachten?
- 4) Werden auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bereits Einsprüche unter Einschaltung eines Anwalts eingereicht?
- 5) Oder wurden angesichts der Entwicklungen in unseren Nachbargemeinschaften vorbeugende Maßnahmen für die DG ergriffen? Wenn ja, welche Maßnahmen waren dies?

Antwort, eingegangen am 6. Oktober 2022

Ihre Frage nach den Nichtversetzungen und der Entwicklung dieser Quoten habe ich in ähnlicher Form bereits am 14. März 2022 in Beantwortung der schriftlichen Frage Nr. 229 von Frau Pauels vom 8. Februar 2022 und am 29. März 2022 in Beantwortung der schriftlichen Frage Nr. 234 von Herrn Jerusalem vom 17. Februar 2022 beantwortet. Gerne gehe ich im Folgenden nochmal darauf ein.

Die Gesamtschülerzahl wurde jeweils zum Stichtag des 30. September des jeweiligen Schuljahres erhoben. Die übrigen Angaben wurden von den Schulen übermittelt. Berücksichtigt wurden die Schüler des Regelschulwesens.

¹ Die nachfolgend veröffentlichten Texte entsprechen den hinterlegten Originalfassungen.

² LaMeuse Sudinfo - Hausse des recours à l'école - https://lameuse.sudinfo.be/966833/article/2022-07-01/hausse-des-recours-lecole-cest-entre-dans-les-moeurs?_ga=2.106067648.239375713.1662112100-1842494556.1662112100.

³ SUDINFO - De plus en plus de recours des parents dans nos écoles après un échec.pdf - https://www.sudinfo.be/id471828/article/2022-07-02/de-plus-en-plus-de-recours-des-parents-dans-nos-ecoles-apres-un-echec-cest-entre?utm_campaign=push&utm_source=Facebook&utm_medium=fb_page_sudinfo.

⁴ VRT - schoolresultaten, betwistingen nemen toe - <https://www.vrt.be/vrtnws/nl/2022/07/02/schoolresultaten/>.

⁵ Ostbelgienbildung - Einspruchskammer - https://ostbelgienbildung.be/desktopdefault.aspx/tabid-2280/4389_read-31712/#:~:text=Der%20Einspruch%20erfolgt%20per%20Einschreiben,Schulleiter%20oder%20der%20erneuten%20Klassenratsentscheidung).

⁶ Ostbelgienbildung - Einspruchskammer Schüler - https://ostbelgienbildung.be/PortalData/21/Resources/downloads/home/schulvorschriften/Einspruchskammer_Schueler_10052019.pdf.

⁷ Enseignement - recours contre les décisions des conseils de classe dans l'enseignement secondaire - <http://www.enseignement.be/index.php?page=24607>.

Wie viele Kindergartenkinder verblieben ein Jahr länger im Kindergarten?

Die folgenden Angaben beziehen sich auf das offizielle subventionierte Unterrichtswesen mit Ausnahme der Städtischen Grundschule Unterstadt (SGU) sowie auf die Regelschulen des Gemeinschaftsunterrichtswesens. Das freie subventionierte Unterrichtswesen hat zu den angefragten Statistiken für den Kindergarten keine Zahlen zur Verfügung gestellt, sodass kein vollständiges Bild entstehen kann:

- Schuljahr 2012-2013: 2,00% (44 von 2.198 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2013-2014: 1,73% (39 von 2.251 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2014-2015: 1,96% (45 von 2.299 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2015-2016: 1,91% (43 von 2.249 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2016-2017: 1,80% (40 von 2.217 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2017-2018: 2,44% (54 von 2.214 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2018-2019: 1,56% (35 von 2.246 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2019-2020: 2,37% (54 von 2.277 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2020-2021: 2,00% (46 von 2.305 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2021-2022: 1,84% (44 von 2.389 Schülerinnen und Schülern)

In den vergangenen zehn Schuljahren 2012-2013 bis 2021-2022 verblieben durchschnittlich 1,96% der Kindergartenkinder im GUW und OSU ein Jahr länger im Kindergarten (insgesamt 444 von 22.645 Kindern).

Wie viele Regelprimarschülerinnen und -schüler wurden nicht ins nächsthöhere Studienjahr versetzt?

Leider ist es mir nicht möglich, diese Frage vollständig zu beantworten, da die Schulen des freien und des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens mir die angefragten Statistiken bis zum Schuljahr 2015-2016 nicht oder nur unvollständig übermittelt haben. Weniger als 20 % der Primarschüler besuchen eine Gemeinschaftsschule. Die Angaben des Gemeinschaftsunterrichtswesens allein sind für diese Schulebene daher nicht repräsentativ für die Gesamtsituation in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Der Großteil der Schüler ist in den Gemeindegrundschulen eingeschrieben. Daher beschränke ich mich in nachfolgender Übersicht auf die Schuljahre, in denen die vollständigen Angaben von OSU (mit Ausnahme der Städtischen Grundschule Unterstadt), FSU und G UW vorliegen.

- Schuljahr 2016-2017: 1,49% (70 von 4.705 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2017-2018: 1,95% (91 von 4.667 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2018-2019: 2,07% (97 von 4.690 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2019-2020: 1,61% (76 von 4.710 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2020-2021: 1,94% (92 von 4.736 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2022-2022: 2,06% (98 von 4.748 Schülerinnen und Schülern)

In den vergangenen sechs Schuljahren 2016-2017 bis 2021-2022 wurden durchschnittlich 1,85% der Primarschüler nicht versetzt (insgesamt 524 von 28.256 Schülerinnen und Schülern).

Wie viele Regelsekundarschülerinnen und -schüler wurden nicht ins nächsthöhere Studienjahr versetzt?

- Schuljahr 2012-2013: 10,69% (564 von 5.276 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2013-2014: 10,89% (562 von 5.159 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2014-2015: 9,31% (464 von 4.984 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2015-2016: 8,90% (434 von 4.876 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2016-2017: 8,47% (413 von 4.876 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2017-2018: 8,69% (406 von 4.674 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2018-2019: 9,16% (425 von 4.642 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2019-2020: 6,03% (273 von 4.525 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2020-2021: 10,18% (457 von 4.490 Schülerinnen und Schülern)
- Schuljahr 2021-2022: 8,41% (371 von 4.411 Schülerinnen und Schülern)

In den vergangenen zehn Schuljahren 2012-2013 bis 2021-2022 wurden durchschnittlich 9,12% der Sekundarschüler nicht versetzt (insgesamt 4.369 von 47.913 Schülerinnen und Schülern).

Die Einspruchsmöglichkeiten sind festgehalten in Artikel 38 und 39 des Dekrets vom 31. August 1998 über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen für die Regel- und Förderschulen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft besteht im Grundschulwesen eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Nicht-Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule oder gegen einen Schulverweis. Bei Beanstandungen einer Nicht-Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule muss zunächst ein Einspruch in der Schule eingelegt werden, bevor die Einspruchskammer einberufen werden kann. Im Falle eines Schulverweises entfällt die schulinterne Prozedur; die Einspruchskammer ist die erste Beschwerdeinstanz.

Um den Aufwand für die Schulen überschaubar zu halten, habe ich lediglich die Statistiken der letzten fünf Jahre bei den Schulen beantragt. Die Statistiken der Einspruchskammer Schüler gehen weiter zurück, sodass ich diesbezüglich Angaben zu den letzten zehn Jahren teilen kann.

In den Regelgrundschulen hat es in den vergangenen fünf Schuljahren insgesamt nur einen schulinternen Einspruch gegeben gegen die Nicht-Vergabe eines Abschlusszeugnisses der Grundschule, der im Anschluss nicht zu einem Einspruch bei der Einspruchskammer Schüler geführt hat.

Bei der Einspruchskammer Schüler gingen in den letzten zehn Jahren ein Einspruch gegen einen Schulverweis eines Grundschülers ein, ohne Einschaltung eines Anwalts, sowie zwei Einsprüche gegen die Nicht-Vergabe des Abschlusszeugnisses der Grundschule, ebenfalls ohne Einschaltung eines Anwalts.

Im Sekundarschulwesen kann ein Einspruch eingelegt werden gegen einen Schulverweis, gegen eine eingeschränkte Versetzung oder Nichtversetzung und gegen die Nichtvergabe eines Studiennachweises durch den Klassenrat und den Prüfungsausschuss zur Vergabe des Befähigungsnachweises. Die Vorgehensweise ist die gleiche wie in der Grundschule: Mit Ausnahme des Schulverweises muss zunächst ein Einspruch in der Schule eingelegt werden, bevor die Einspruchskammer einberufen werden kann. Im Falle eines Schulverweises entfällt die schulinterne Prozedur; die Einspruchskammer ist die erste Beschwerdeinstanz.

Die Regelsekundarschulen haben in den letzten fünf Jahren 217 schulinterne Einsprüche verzeichnet, darunter zwei unter Einschaltung eines Anwalts (0,92%).

In den vergangenen zehn Jahren wurden 47 Einsprüche aus dem Sekundarschulwesen an die Einspruchskammer Schüler gerichtet, davon vier unter Einschaltung eines Anwalts (8,51%): drei bei Schulverweisen und einer im Fall einer Nichtversetzung. Bei der Einspruchskammer Schüler gab es in den letzten zehn Jahren zwischen zwei und acht Einsprüchen mit einem Durchschnitt von 5,2 Einsprüchen pro Schuljahr.

Schlussfolgernd kann festgehalten werden, dass weder bei den schulinternen Einsprüchen noch bei den Einsprüchen, die an die Einspruchskammer Schüler gerichtet werden, eine steigende Anzahl zu erkennen ist.

Artikel 40 §1 Nummer 7 des Dekrets vom 31. August 1998 hält fest, dass die Einspruchsmöglichkeiten in der Schulordnung enthalten sein müssen. Viele Schulen weisen bei Schulverweisen, Nichtversetzung oder eingeschränkter Versetzung sowie der Nicht-Vergabe von Studiennachweisen nochmals explizit auf die Einspruchsmöglichkeiten hin.

Damit die Entscheidungen des Klassenrats möglichst nachvollziehbar für Schüler und Erziehungsberechtigte sind, sieht Artikel 123 bis des Dekrets vom 31. August 1998 vor, dass der Klassenrat Entscheidungen über die Versetzung und die Vergabe eines Studiennachweises schriftlich begründen muss.

Die Schulen legen zudem Wert auf rechtzeitige Schüler- und Elterngespräche und setzen bei den Klassenratsentscheidungen die Zukunft und das Wohl der Schüler in den Mittelpunkt, so die Rückmeldung der Schulen zu Ihrer letzten Unterfrage.